

17.06.2021

Drucksache 092/21/1

Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die
Inanspruchnahme von Kindertagespflege;
Aussetzen der Beitragserhebung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	21.06.2021	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	22.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.03	Kindertagesbetreuung und wirtschaftliche Hilfen	
Produkt	51.03.02	Kindertagesbetreuung	

Haushaltsjahr	2021	Ertrag/Einzahlung [€]	-155.192
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Beschlussvorschlag

Die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird für den Zeitraum vom 01. Mai bis 15. Juli 2021 ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Sachbericht

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Januar 2021 eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) erlassen, welche die Betreuung nur im sogenannten eingeschränkten Pandemiebetrieb erlaubt. Diese Regelung galt bis zum 21.02.2021, seit dem 22.02.2021 galt der sog. eingeschränkte Regelbetrieb. Aufgrund der Inzidenzlage im Kreis Unna galt vom 19.04.2021 bis zum 23.04.2021 erneut der eingeschränkte Pandemiebetrieb und danach bis zum 11.05.2021 die sogenannte Notbremse nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz. Seit dem 07.06.2021 gilt in NRW wieder der Regelbetrieb gelten.

Bereits für die Monate April, Mai und Juni 2020 sowie für den Monat Januar 2021 wurde auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen verzichtet. Die Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Eltern- und Betreuungsbeiträge erlassen werden sollen, sind nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes (Schnellbrief 331/2021) mit folgender Einigung abgeschlossen worden:

- Für Februar 2021 werden die Elternbeiträge jeweils hälftig von Land und Kommunen übernommen, da die Einrichtungen wie im Januar 2021 vollständig geschlossen waren.
- Für die Monate März bis einschließlich Mai 2021 wird die Verabredung aus 2020 erneuert. Hier übernehmen die Eltern 50 Prozent der Beiträge. Kommunen und Land teilen sich die verbleibenden 50 Prozent jeweils zur Hälfte. Diese Regelung wird für die Monate März 2021 bis einschließlich Mai 2021 erneut angewendet.
- Sollten nach den Sommerferien 2021 pandemiebedingt erneut Einschränkungen erforderlich sein, soll bei einer möglichen erneuten Kostenübernahme von Elternbeiträgen die tatsächliche Inanspruchnahme der Kitas und OGS so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Hierfür werden die kommunalen Spitzenverbände einen Vorschlag vorlegen.
- Zudem gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass das Land im zweiten Halbjahr 2021 je nach weiterem Pandemieverlauf keine einseitigen Erklärungen zum Betrieb der Kitas bzw. der OGS abgibt, sondern dies mit den kommunalen Spitzenverbänden abstimmt.

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Lösung mit dem Land wurden die Elternbeiträge für die Monate Mai und Juni 2021 bereits vorläufig ausgesetzt. Um das Verhandlungsergebnis (Erstattung eines ganzen und von drei halben Monaten) vollständig umzusetzen, wird vorgeschlagen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Elternbeitrag für den noch anstehenden Monat Juli 2021 nur zur Hälfte einzuziehen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebes bzw. des Betreuungsverbotes mit bedarfsorientierter Notbetreuung die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig.

Daher ist durch einen Kreistagsbeschluss die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht u schaffen. Der Kreis Unna verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für die Monate Mai und Juni 2021 sowie auf den halben

Monatsbeitrag für den Monat Juli 2021. Für den Monat Mai 2021 beläuft sich der Minderertrag auf ca. 122.485 Euro, für den Monat Juni 2021 auf 125.899,00 €. Für den halben Juli 2021 wird mit einem Minderertrag von ca. 62.000 Euro gerechnet. In Summe belaufen sich die Mindererträge auf 310.384 Euro, die Hälfte dieser Mindererträge wird vom Land erstattet, so dass sich die Mindererträge auf 155.192 Euro reduzieren.